

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des EU-Parlaments und des Rates über die Erzeugung und das Inverkehrbringen forstlichen Vermehrungsgutes, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031 und (EU) 2017/625 und Aufhebung der Richtlinie 1999/105/EG.
KOM-Nr.:	COM(2023 415 final 2023/0228 (COD)
BR-Drucksache:	BR-Drs. 522/23 - EU-VO Forstl. Vermehrungsgut
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	Referat 515 - Nachhaltige Waldbewirtschaftung, Holzmarkt Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Rochusstraße 1, 53123 Bonn; Az. 515 62201 0001
Zielsetzung:	Erstellung einer EU-einheitlichen Verordnung über die Erzeugung und das Inverkehrbringen forstlichen Vermehrungsgutes.
Wesentlicher Inhalt:	Aufhebung der Richtlinie 1999/105/EG, Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031 und (EU) 2017/625
Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):	Die Kontrollbeamten für forstliches Vermehrungsgut der Länder und der gemeinsame Gutachterausschuss für die Umsetzung des Forstvermehrungsgutgesetzes (gGA) stellen die grundsätzliche Entscheidung, die bisherige EU-Richtlinie 1999/105/EG durch eine Verordnung zu ersetzen, aus fachlichen Erwägungen infrage. Die Kontrollbeamten für forstliches Vermehrungsgut der Länder und der gemeinsame Gutachterausschuss für die Umsetzung des Forstvermehrungsgutgesetzes (gGA) halten es für eine sehr folgenschwere Fehlentwicklung im Forstvermehrungsgutbereich, wenn dieser komplexe Regelungsbereich durch eine Verordnung EU-einheitlich abschließend geregelt werden soll. Es wird empfohlen, diese Grundsatzentscheidung infrage zu stellen.
Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:	Ein Inkrafttreten dieser Verordnung hätte die Zerstörung des bisherigen praktikablen Gesamtsystems aus Richtlinie, nationalem Gesetz mit Folgeverordnungen bis hin zu Durchführungsverordnungen auf nationaler- und Bundeslandebene zur Folge.
Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat:	

c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	
---------------------------------------	--